



Satzung

Stand: 20.02.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt die Arbeit in der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach mit dem Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe, dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung und Bereitstellung von Mitteln und Anschaffungen, die der Aus- und Weiterbildung der Kinder dienen, sofern sie weder vom Sachaufwandsträger noch von anderen staatlichen Institutionen bewilligt bzw. finanziert werden;
 - b) die Förderung von Kontakten zwischen Kindern, Eltern und Ehemaligen,
 - c) die Förderung des Schulalltages, der Schule und der Schüler mittels Veranstaltungen sowie außerplanmäßigen Anschaffungen und Aktionen,
 - d) die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, örtlichen Vereinen, Firmen, Einzelpersonen und Gruppen.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach und ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche (z.B. pädagogische Betreuung, Ausbau und Weiterentwicklung der Grundschule, Anschaffungen).
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen, sofern diese dem steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung nicht zuwiderlaufen.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit.
 2. Die Aufnahme in den Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Im Falle der Ablehnung ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, etwaige Gründe anzugeben.
 3. Kraft Amtes sind die Grundschulleitung (Leitung und Stellvertretung) im Förderverein *der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach* ohne Beitragspflicht Mitglied. Die freiwillige Entrichtung eines Beitrages ist möglich. Mit Ausscheiden aus dem Amt endet auch die Mitgliedschaft. Der Übergang in eine persönliche Mitgliedschaft mit Beitragspflicht ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss der Grundschulleitung (Leitung und Stellvertretung) im Förderverein der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach ist, solange sie diese Ämter bekleiden, nicht möglich.
 4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Anträge müssen schriftlich bei der Vorstandschaft eingehen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss.
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes
 2. Der Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft ist dann wirksam, wenn er schriftlich dem 1. Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt worden ist, d.h. spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden und muss von der Vorstandschaft mit Beschluss behandelt werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der/dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm/ihr das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
 5. Eine Auswahl oder Begünstigung aus familiären, gesellschaftlichen, politischen, religiösen oder anderen diskriminierenden oder bevorteilenden Gründen ist nicht statthaft.
-

§ 5 Einnahmen des Vereins und aufzubringende Mittel

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge). Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein nimmt Spenden von natürlichen und juristischen Personen entgegen. Auf Nachfrage können Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.
3. Für bedürftige oder in Not geratene Mitglieder kann die Vorstandschaft auf Antrag einen ermäßigten Beitrag oder eine ruhende Beitragszeit beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- b) der Stellvertretenden Vorsitzenden / dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- e) bis zu zehn Beisitzern
- f) kraft Amtes der Schulleitung der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach, im Verhinderungsfall der Stellvertretenden Schulleitung. Beide nehmen beratende Funktion ohne Stimmrecht ein.

2. Die Vorstandschaft wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand durch eine / einen von der Mitgliederversammlung gewählten Nachrückerin / Nachrücker. Bei Bedarf kann diesbezüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung als sinnvolles Instrument angewandt werden.

3. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Kassenberichts (durch den Schatzmeister)
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Vereinsehrungen

4. Rechtlich wird der Verein durch 1. Vorsitzende(n) und Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/Dem 1. Vorsitzende(n) obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

6. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Bei Bedarf sind Onlinekonferenzen oder Rundumbeschlüsse per Email möglich.

7. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft nach Beschlussfassung einzelne Vereinsmitglieder mit beratender Funktion in Vorstandssitzungen einbeziehen. Diese sind dann ebenso fristgerecht zu entsprechenden Vorstandschaftssitzungen einzuladen.

8. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft ebenso eine(n) Vertreter(in) der Stadt Kronach als Sachaufwandsträger oder andere Gäste beratend zu relevanten Themen zu Vorstandssitzungen fristgerecht einladen.

9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Nicht anwesende Mitglieder erhalten das Protokoll per E-Mail.

10. Für eine Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

11. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diesbezüglich ist § 7 Abs. 2 zu beachten.

12. Vorsitzende im Sinn des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die / der Stellvertretende Vorsitzende, wobei jedem Einzelvertretungsbefugnis zusteht. Im Innenverhältnis darf die / der Stellvertretende Vorsitzende die / den 1. Vorsitzende(n) nur dann vertreten, wenn diese(r) verhindert ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der/des 1. Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung nach Rechnungslegung
- c) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft gemäß § 7 Abs. 1
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f) die Festsetzung und ggf. bei Bedarf Anpassung des Mitgliederbeitrages
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme in den Verein bzw. die Ablehnung des Beitrittsantrages
- h) die Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Verständigung (brieflich oder per Email) der Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und von der/dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Bei institutionellen Mitgliedern ist jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

4. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anders geregelt.

5. Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder kann schriftlich oder per Akklamation erfolgen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel per Akklamation, es sei denn einem Antrag auf geheime Abstimmung wurde mehrheitlich zugestimmt.

7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

8. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die/Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies dem Interesse des Vereins dient.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem 1. Vorsitzenden beantragt.

3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den Vorschriften aus § 8 Abs. 2.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss er eine Jahresabrechnung vorlegen und in einem Kassenbericht dazu Stellung nehmen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf zwei Jahre gewählt werden, zu überprüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich Bericht.

§ 11 Niederschriften

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden von der / von dem Schriftführer/in oder einer Vertretung protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften sind von der /dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in oder der Vertretung zu unterzeichnen.

§ 12 Liquidation

1. Sofern im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der 1. Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu begleichen und das verbleibende Vermögen an den Anfallberechtigten abzuführen.

§ 13 Anfallberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die zuständige Stadtverwaltung in Kronach. Diese erhält das Restvermögen zweckgebunden für die Lucas-Cranach-Grundschule Kronach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Ermächtigung

Die/Der 1. Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur selbständig vorzunehmen, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird.

§ 15 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO verwaltet und verarbeitet.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung am 04.12.2023 beschlossen. Somit tritt die Satzung mit Wirkung vom 04.12.2023 in Kraft.